

Mitteilung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	03.07.2017

Neue Parkausweise für Handwerker und ambulante soziale Dienste in NRW

Handwerkerparkausweis NRW ab 01.06.2017

Das Amt für öffentliche Ordnung wird ab dem 01.06.2017 neue Handwerkerparkausweise ausstellen, die wahlweise für den Regierungsbezirk Köln oder für ganz Nordrhein-Westfalen gültig sind. Diese Neuregelung ermöglicht ein entsprechender Erlass des Landesverkehrsministeriums NRW auf der Basis landeseinheitlicher Musterausweise (als Anlage Muster 1 beigelegt).

Der Handwerkerparkausweis NRW löst damit die 2004 auf Initiative der Stadt Köln mit den Umlandgemeinden vereinbarte Handwerkerparkregelung für die Region Köln-Bonn (Handwerkskammerbezirk Köln) ab.

Antragsberechtigte Betriebe und Geltungsumfang

Antragsberechtigt sind Handwerksbetriebe und sonstige Betriebe, die Reparatur- und Montagearbeiten durchführen und zu diesem Zweck spezielle Service- oder Werkstattfahrzeuge einsetzen oder schweres oder umfangreiches Material transportieren müssen.

Die auf der Rechtsgrundlage von § 46 Abs.2 Straßenverkehrsordnung (Ausnahmegenehmigungen von Vorschriften der StVO) ausgestellten Handwerkerparkausweise NRW berechtigen zum Parken im eingeschränkten Halteverbot und in Halteverbotszonen, zum gebührenfreien Parken ohne Beachtung der Höchstparkdauer auf bewirtschafteten öffentlichen Parkflächen sowie bei Parkscheibenpflicht und auf Bewohnerparkplätzen.

Ein Handwerkerparkausweis kann bis zu fünf Fahrzeugkennzeichen des Betriebes enthalten, so dass eine flexible Disposition möglich ist. Es gilt aber nur der im jeweiligen Fahrzeug ausgelegte Originalausweis. Darüber hinaus besteht für die Unternehmen eine Wahlmöglichkeit hinsichtlich des räumlichen Geltungsbereichs. Die Berechtigung kann in Köln für den Regierungsbezirk Köln oder für gesamt NRW ausgestellt werden.

Kosten (Verwaltungsgebühren)

Die bisher für das Handwerkerparken in der Region Köln/Bonn erhobenen Kosten (Verwaltungsgebühren) in Höhe von 305,00 Euro für die erste und 153,00 Euro für jede weitere Parkberechtigung sollen auch für den Handwerkerparkausweis NRW beibehalten werden, soweit der Gültigkeitsbereich auf den Regierungsbezirk Köln beschränkt bleibt.

Für Handwerkerparkausweise mit der Gültigkeit für ganz NRW sind aufgrund des etwas höheren wirtschaftlichen Wertes Verwaltungsgebühren in Höhe von 350,00 Euro für den ersten und 175,00 Euro für jeden weiteren Parkausweis vorgesehen.

Im Jahr 2016 wurden von der Stadt Köln insgesamt 3.967 Handwerkerparkausweise für die Region Köln-Bonn erteilt.

Parkausweis für ambulante soziale Dienste

Zusätzlich zum Handwerkerparkausweis wurde auch für ambulante soziale Dienste (Pflegedienste) ein landesweit einheitlicher Parkausweis eingeführt. Das Ausweismuster ist als Anlage (Muster 2) beigefügt. Die Regelungen zum Geltungsumfang entsprechen im Wesentlichen dem Handwerkerparkausweis.

Die Ausstellung der neuen Parkausweise für ambulante soziale Dienste ist ebenfalls ab dem 01.06.2017 möglich. Die Verwaltungsgebühren betragen für jeden Parkausweis 160,00 Euro (Gültigkeit: Regierungsbezirk Köln) bzw. 175,00 Euro (Gültigkeit: NRW). Für das Stadtgebiet Köln wurden 2016 insgesamt 417 Parkberechtigungen an soziale Dienste erteilt.

Mittelstandsfreundliche Verwaltungspraxis

Mit der Einführung landesweiter Parkausweise für Handwerksbetriebe und Betriebe mit vergleichbaren Dienstleistungen wurde eine bewährte mittelstandsfreundliche Verwaltungspraxis, die bisher auf eine interkommunale Zusammenarbeit in der Region Köln/Bonn beschränkt war, weiter ausgebaut. Die Regelung verringert bürokratischen Aufwand für die Betriebe, erleichtert und beschleunigt die Parkplatzsuche und erspart Zeit und Kosten.

gez. Dr. Keller